

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. Juli 2025

Nr. 52/2025

Inhalt

Beitragsordnung der Studierendenschaft

der
Universität Siegen

Vom 23. Juli 2025

Beitragsordnung der Studierendenschaft

der Universität Siegen

Vom 23. Juli 2025

Aufgrund des § 57 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Studierendenschaft durch Beschluss des Studierendenparlaments die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Beiträgen

§ 2 Beitragspflicht

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Beiträge

§ 4 Höhe des Beitrags

§ 5 Änderungen

§ 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Gemäß dieser Beitragsordnung erhebt die Studierendenschaft der Universität Siegen in jedem Semester Beiträge, die zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft notwendig sind und dazu verwendet werden. Dazu gehört auch die Erhebung eines Beitrags zur Finanzierung eines studentischen Semestertickets (Mobilitätsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft, einschließlich der zeitweilig vom Studium beurlaubten.
- (2) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht befreien.
- (3) Die Befreiung vom Mobilitätsbeitrag ist in der „Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages gemäß § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung (Härtefallordnung, HärtefO) der Studierendenschaft der Universität Siegen“ geregelt.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden fällig mit der
 - a) Einschreibung
 - b) Rückmeldung
 - c) Beurlaubung
- (2) Die Zahlung des Beitrags ist mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung nachzuweisen. § 57 Absatz 1 Satz 6 HG bleibt unberührt.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschulverwaltung für die Studierendenschaft erhoben und an diese umgehend abgeführt.

§ 4

Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrages beträgt 20,00 €.
- (2) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages beträgt 212,80 €. Dieser setzt sich aus a) 208,80 und b) 4,00 € zusammen. a) ergibt sich aus dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem/den zuständigen Verkehrsunternehmen bzw. -trägern über ein bundesweit gültiges studentisches Semesterticket (sog. Deutschlandsemesterticket). b) ist der Anteil zur Finanzierung der sozialen Härtefälle gemäß § 2 Absatz 3.

§ 5

Änderungen

- (1) Änderungen dieser Ordnung sind durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit von 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder zu beschließen und bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (2) Ausgenommen von § 5 Absatz 1 sind Preiserhöhungen innerhalb des Teilbetrages a) des Mobilitätsbeitrages, die 20 % p. a. übersteigen. Solche Preiserhöhungen bedürfen der Urabstimmung und der Genehmigung der Hochschulleitung. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Fall, dass sich die dort geregelte Preiserhöhung des Mobilitätsbeitrags von mehr als 20 % p. a. daraus ergibt, dass hilfsweise für den Fall der Beendigung des Deutschlandsemestertickets ein Beitrag für regionale- bzw. NRW-weit geltende Tickets festgelegt wird.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von dem Studierendenparlament zu Beginn jedes Semesters überprüft. Änderungen des Beitrags nach § 4 Absatz 2 werden frühestens mit dem Beginn des auf die Genehmigung folgenden Semesters, solche nach § 4 Absatz 1 frühestens in dem auf die Genehmigung folgenden Haushaltsjahr wirksam.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Nach ihr werden die Beiträge erstmals für das Wintersemester 2025/26 erhoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 3. Juli 2025 sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom 10. Juli 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 23. Juli 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)